

Satzung
der Gemeinde Grünbach über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und
der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)
vom 07.11.2007

Auf Grund § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt S.159) zuletzt geändert am 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) und § 6 der Verordnung über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl S.19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grünbach am 07.11.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Grünbach "Grünbacher Anzeiger". Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (3) Gleiches gilt für die gesetzlich geforderte ortsübliche Bekanntmachung.

§2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen im Rathaus, Rathausstr. 4, 08223 Grünbach, Zimmer des Bürgermeisters, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der nieder gelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntgabe erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel an nachstehenden Stellen:

- Muldenberger Straße Ecke Pfannenstiel
- Krumme Straße/Ecke Bergstraße
- Bahnhofstraße 69
- Rathausstraße 4
- Bahnhofstraße /Parkplatz vor Haus Nr. 7b
- Falkensteiner Straße/Ecke Neustädter Straße
- Falkensteiner Straße gegenüber Wendelsteinweg
- Falkensteiner Straße vor Haus Nr. 39
- Neustädter Straße gegenüber "An der Siedlung"
- Siehdichfürer Straße vor Haus Nr. 8
- Siehdichfür
- Ortsteil Muldenberg-Schönecker Straße 8
- Ortsteil Muldenberg - Schönecker Straße 22

- Ortsteil Muldenberg - Hammerbrücker Straße vor Haus Nr. 4
Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen.

(2) Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle bisher geltenden Regelungen außer Kraft.

Grünbach, den 07.11.2007

Thomas Rosenbaum
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.